

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 08.06.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.09.1991, zuletzt geändert am 30.03.2010, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| c) für die Gewerbesteuer auf | 410 v.H. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Reutlingen, 08.06.2021

Ausgefertigt!
Thomas Keck
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.